

Die Lernziele der Vorlesung

Vorlesungsgliederung (Auszug)

§ 1 – Was ist Strafrecht?

...

§ 7 – Der Handlungsbegriff

§ 8 – Die Lehre vom Tatbestand

§ 9 – Der objektive Unrechtstatbestand:

Kausalität und Zurechnung

§ 10 – Der subjektive Unrechtstatbestand

§ 11 – Grundfragen der Unrechtslehre

§ 12 – Die Notwehr

§ 13 – Der rechtfertigende Notstand

...

§ 18 – Schuldfähigkeit

...

§ 25 – Unterlassungsdelikte

§ 26 – Fahrlässigkeitsdelikte

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der

Fallbearbeitung (in Klausuren und Hausarbeiten)

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*

→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktsnorm (BT!)

- Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

Lernziel 1: Beschäftigung mit den zentralen dogmatischen Kategorien des Strafrechts als Grundlage einer jeden strafrechtlichen Fallbearbeitung



Strafzwecke

Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts



Verfassungsrechtliche Grenzen



Lernziel 2: Ausbildung eines kritischen Bewusstseins für Grund und Grenzen staatlichen Strafens

§ 1: Was ist Strafrecht? (Teil 1)

I. Einführung

[Alle BeckRS-Urteile sind über [beck-online](https://www.beck-online.de) kostenfrei abrufbar.]

1. Einstiegsfall: AG Freiburg, Urteil vom 28.03.2023 – 23 Cs 451 Js 15439/22 (BeckRS 2023, 11463) - Blockadeaktion

Am Freitag, den 11.02.2022 gegen 08:20 Uhr blockierte der A mit einer Vielzahl weiterer Demonstrierender vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Bundesstraße 31a in Freiburg auf Höhe der Kaiserbrücke. Er demonstrierte unter dem Motto „Essen retten Leben retten“. Damit wollte er mit den weiteren Teilnehmenden auf das Problem der Lebensmittelverschwendung und auf dessen Zusammenhang zum Klimaschutz hinweisen.

Auf ihr Anliegen machten die Demonstrierenden mittels einer Sitzblockade aufmerksam, wobei sich der A im Bereich der dortigen Fußgängerampel während einer Rotphase für die Autofahrer auf die mehrspurige Fahrbahn der Bundesstraße 31a – eine der Hauptverkehrsstraßen in Freiburg – setzte und den entgegenstehenden Kraftfahrzeugen Plakate mit Themenbezug entgegenhielt. Über ihr Anliegen informierten sie auch die betroffenen Kraftfahrzeugführenden durch das Verteilen von Flugblättern.

Durch die Blockade hielten, wie A beabsichtigte, sowohl die Reihe der direkt gegenüberstehenden Kraftfahrzeuge an als auch die sich daran anschließenden Autos, die durch die vor ihnen stehenden Fahrzeuge

jeweils zum Anhalten gezwungen waren. So kam, wie A wusste und jedenfalls billigend in Kauf nahm, der Verkehr auf der B 31a vollständig zum Erliegen und es entstand ein mindestens 1000 m langer Stau mit Hunderten an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugen. Eine Rettungsgasse war – obwohl dies von den Demonstrationsteilnehmenden gewünscht war und auch einige derer versuchten, auf die Autofahrer entsprechend einzuwirken wegen des hohen Verkehrsaufkommens im Berufsverkehr und der plötzlichen Blockade der Straße nicht vorhanden.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Polizei räumten weder A noch die weiteren Demonstrierenden die Fahrbahn. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. A ließ sich schließlich gegen 08:53 Uhr von den Polizist:innen von der Fahrbahn tragen.

Hinweis: Dieser in den letzten Jahren vermehrt diskutierte Fall wirft auf verschiedenen Ebenen Probleme auf und ist daher einigermaßen komplex. Ohne genaue Kenntnis etwa der Voraussetzungen des Nötigungstatbestandes gem. § 240 StGB oder des Notstandes gem. § 34 StGB ist er nicht zu lösen. Daher wird von Ihnen an dieser Stelle keine umfassende strafrechtliche Bewertung verlangt. Sie sollten hier im Gegenteil eher dazu motiviert werden, mithilfe Ihres natürlichen Rechtsempfindens die relevanten Informationen und strafrechtlichen „Knackpunkte“ aus dem beschriebenen Geschehensablauf herauszufiltern und sie den entsprechenden dogmatischen Kategorien des Allgemeinen Teils zumindest zuzuordnen. Die folgende Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung des Falles erfolgt an dieser Stelle nur verknüpft.

Was eine gegliederte und substantiierte Darstellung der Falllösung anbelangt, wie sie in einer strafrechtlichen Klausur oder Hausarbeit erwartet würde, werden Sie sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Laufe dieser Vorlesung und der begleitenden Veranstaltungen aneignen können.

A blockiert mit weiteren Demonstrierenden vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Bundesstraße 31a in Freiburg, um auf das Problem der Lebensmittelverschwendung und auf dessen Zusammenhang zum Klimaschutz hinzuweisen. Auf ihr Anliegen machen sie mittels einer Sitzblockade aufmerksam, wobei sich A im Bereich einer Fußgängerampel während einer Rotphase für die Autofahrer auf die mehrspurige Fahrbahn der Bundesstraße 31a setzte.

Durch die Blockade hielten, wie A beabsichtigte, sowohl die Reihe der direkt vor ihnen stehenden als auch die sich anschließenden Autos an, die durch die vor ihnen stehenden Fahrzeuge jeweils zum Anhalten gezwungen waren.

§ 240 I StGB?

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung

Strafbarkeit des A

Vorprüfung: → Strafanwendungsrecht
→ Abgrenzung Handlung - Unterlassen

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktsgnorm (BT!)
- Kausalität & objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

IV. Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

A und weitere Aktivist:innen sahen sich dem Vorwurf der Nötigung gem. § 240 I StGB ausgesetzt. Der Tatbestand verlangt, dass man andere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die Straßenblockaden führten dazu, dass jedenfalls die Autofahrenden in zweiter Reihe wegen den vor ihnen stehenden anderen Fahrzeugen physisch daran gehindert wurden, loszufahren, also zu einer Unterlassung genötigt wurde. Ob dies dem Begriff der „Gewalt“ unterfällt, kann mit guten Gründen bezweifelt werden, ist aber jedenfalls in der Rechtsprechung seit der sog. „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (BGHSt 41, 182; bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ-RR 2002, 236) anerkannt.

Gem. § 240 II StGB ist die Nötigung aber nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Ob dies der Fall ist, haben zwei verschiedene Richter:innen am AG Freiburg an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unterschiedlich gesehen.

Eigentlich müsste erst einmal eine Rechtfertigung wegen Notstands gem. § 34 StGB geprüft werden, die Gerichte sind aber direkt zur Verwerflichkeit i.S.d. § 240 II StGB übergegangen. Die sich hier jeweils stellende Frage aber im Kern letztlich die gleiche: Es bedarf einer Abwägung zwischen verfolgtem Zweck und eingesetztem Mittel. Dabei spielen im Einzelfall betroffene Grundrechte und anderes Verfassungsrecht eine entscheidende Rolle. Die entsprechenden Positionen müssen in dem strafrechtlichen Urteil in einen schonenden Ausgleich gebracht werden. Für die Autofahrenden streitet deren Fortbewegungsfreiheit gem. Art. 2 II i.V.m. Art. 104 I GG und potenziell auch deren Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG, soweit sie wegen der

Blockade beispielsweise verspätet zur Arbeit kamen. Für die Demonstrierenden spricht deren Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG sowie die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG, in der sich das Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bekennt.

Das AG Freiburg hatte nun mehrfach über entsprechende Fälle zu entscheiden. Teilweise wird auf eine strafbare Nötigung erkannt, werden also die Belange der Autofahrenden höher gewichtet (BeckRS 2022, 38216; BeckRS 2022, 47683; BeckRS 2023, 11463). Dabei hat vor allem eine Rolle gespielt, dass die Aktivist:innen Dritte absichtlich behinderten und diese – so das Gericht – zur Verfolgung politischer Zwecke instrumentalisiert hätten. Außerdem habe die ganze Aktion ohne Ansehung der Betroffenen stattgefunden, die teilweise auch unvermeidbar mit ihrem Auto unterwegs sind. Auch scheide eine Rechtfertigung wegen eines Notstandes gem. § 34 StGB aus. Die Blockade sei jedenfalls nicht erforderlich, da insoweit der Vorrang staatlicher Hilfe gelte.

Ein anderer Richter entschied hingegen (BeckRS 2022, 38214): Die Demonstrierenden verhielten sich friedlich und ohne Aggressionen. Angesichts der sich zuspitzenden Klimakatastrophe und des Umstands, dass die Verfassung in Art. 20aGG gerade diesbezüglich eine Schutzbestimmung bereithalte, erlange die Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden ein besonderes Gewicht. Vor diesem Hintergrund könne die Blockade nicht als „sozial unerträglich“ angesehen werden, was für eine Verwerflichkeit aber Voraussetzung sei.

**Urteil des AG Freiburg vom
21.11.2022 (fast gleicher Fall):**

Keine Rechtswidrigkeit (vgl. § 34 StGB) → keine strafbare Nötigung. Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG und hier auch Art. 20a GG sind bei der Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Normen zu berücksichtigen. Das Interesse der Demonstrierenden überwiege daher.



**Urteile des AG Freiburg vom
22.11.2022 und 28.03.2023:**

Strafbare Nötigung gem. § 240 I StGB.

Die – ebenfalls grundrechtlich abgesicherte (Art. 2 II i.V.m. 104 I GG) – Fortbewegungsfreiheit der Autofahrenden überwiege die Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden. Ein Notstand gem. § 34 StGB scheitere jedenfalls am Vorrang staatlicher Abhilfe.

Die gegen das Urteil des AG Freiburg vom 21.11.2022 eingelegte Revision hatte Erfolg: Im Februar 2024 hob das OLG Karlsruhe (BeckRS 2024, 2340) das Urteil auf. Dabei bestätigte es, dass der Tatbestand der Nötigung verwirklicht sei. Ferner wies es darauf hin, *„dass ungeachtet der noch im Einzelnen zu treffenden Feststellungen jedenfalls bei einer unangekündigten Blockade einer Hauptverkehrsstraße über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinaus, die mangels hinreichender Ausweichmöglichkeiten zu einem erheblichen Rückstau mit erheblicher Zeitverzögerung für die davon betroffenen Personen führt, angesichts des nur teilweisen Bezugs der von der Blockade betroffenen Personen zu den von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern verfolgten Zielen die Verneinung der Verwerflichkeit eher fernliegen dürfte.“*

2. Ziviler Ungehorsam

Die auch im Eingangsfall begangenen Handlungen werden regelmäßig mit dem Begriff des „zivilen Ungehorsams“ überschrieben. In diesem Kontext werden häufig auch andere potenzielle Straftaten begangen. Das AG Flensburg (JZ 2023, 255) etwa hatte über einen Hausfriedensbruch (Besetzung eines Baumes, der zugunsten des Kohletagebaus gefällt werden sollte) zu entscheiden. Wäre es in besagtem Fall aufgrund der nicht möglichen Rettungsgasse dazu gekommen, dass Rettungskräfte nicht zu einem Notfall gelangen konnten, dann käme auch eine Strafbarkeit gem. § 323c II StGB (Behinderung von hilfeleistenden Personen) in Betracht.

Diese anderen Straftatbestände kennen keine Verwerflichkeitsklausel wie § 240 II StGB. Die Rechtswidrigkeit dieser Straftaten wird bereits durch die Bejahung des Tatbestandes indiziert. Hier muss man also auf § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) zurückgreifen. Das AG Flensburg hat in diesem Sinne auch einen rechtfertigenden Notstand angenommen und vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen.

Zur Geeignetheit der Proteste hat es Folgendes ausgeführt: *„Die komplexe Herausforderung der Abwendung von durch den Klimawandel entstandenen Gefahren kann nur durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen und Einschränkungen bewältigt werden. Insofern genügt für die Geeignetheit, dass die Handlung sinnvoller Bestandteil eines Vorgehens ist, durch das die Notlage am Ende bewältigt werden kann.“*

Zur Erforderlichkeit führte es aus: *„Der Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren beansprucht keine absolute Geltung. Auch für die Frage der Erforderlichkeit sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gesamtkonstellation des Klimaschutzes heranzuziehen. Die Einschätzung, dass staatliche Maßnahmen aktuell für sich genommen keine gleich geeignete Alternative zur Gefahrenabwehr darstellen, kann als vertretbar angesehen werden. Hierbei besteht ein gewisser Einschätzungsspielraum bei der ex ante erfolgenden Beurteilung der Erforderlichkeit.“*

Diesem auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB gestützten Freispruch begegnete das OLG Schleswig (NSTZ 2023, 740) jedoch mit „durchgreifende[n] Bedenken“ und hob ihn auf. Zwar erkannte der Senat das menschengerechte globale Erdklima als notstandsfähiges kollektives Rechtsgut an und bejahte angesichts der drohenden Folgen des Klimawandels eine gegenwärtige Gefahr für dieses sowie für Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum. Auch hielt er es grundsätzlich für möglich, dass die vorübergehende Verhinderung einer Baumfällung zur Gefahrenabwehr geeignet sei, da jede vermiedene CO₂-Emission einen Beitrag zum Klimaschutz leiste. Voraussetzung sei allerdings, dass die Handlung unmittelbar zur Verringerung von CO₂-Emissionen beitrage. Diene die Protesthandlung hingegen ausschließlich dazu, durch öffentliche Aufmerksamkeit politischen Druck zu erzeugen und langfristig gesetzgeberische

Maßnahmen zu erreichen, fehle es an einem hinreichend konkreten Wirkungszusammenhang zwischen der Handlung und der Gefahrenabwehr. Die bloße Möglichkeit, dass Proteste politische Veränderungen bewirken, genüge nicht.

Darüber hinaus äußerte der Senat Zweifel an der Erforderlichkeit der Baumbesetzung, da sich den Feststellungen des Tatgerichts nicht entnehmen lasse, ob mildere Mittel, insbesondere verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz, zur Verfügung gestanden hätten. Entscheidend sei jedoch, dass die Handlung jedenfalls nicht angemessen im Sinne des § 34 S. 2 StGB gewesen sei. Der Schutz des Klimas und die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates aus Art. 20a GG rechtfertigten es nicht, die demokratisch legitimierte Rechtsordnung durch eigenmächtige Eingriffe in die Rechte Dritter zu umgehen. Insbesondere könne aus dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot keine allgemeine Befugnis Privater abgeleitet werden, CO₂-emittierendes, gesetzlich zulässiges Verhalten eigenmächtig zu unterbinden. Der Senat betont insoweit den Vorrang der vorgesehenen staatlichen und gerichtlichen Verfahren. Die klimapolitische Motivation einer Straftat und die Bedeutung des Klimaschutzes vermögen deren Rechtswidrigkeit daher nicht ohne Weiteres zu beseitigen.

II. Die „Letzte Generation“ vor Gericht

Neben reinen Sitzblockaden beschäftigen nach wie vor auch Blockaden der „Letzten Generation“, bei denen die Protestierenden sich bzw. ihre Hand auf den Straßenbelag festkleben, die Justiz (AG Freiburg BeckRS 2022, 38214; LG Berlin BeckRS 2023, 13487; AG Niebüll BeckRS 2024, 34267). Auch hier besteht Uneinigkeit über die rechtliche Bewertung der Geschehnisse (*Homann* JA 2023, 554). In Betracht kommen dabei, je nach Einzelfall, neben § 240 I StGB etwa auch die Straftatbestände der § 113 I StGB und § 315 b I Nr. 2 StGB.

Das OLG Karlsruhe (BeckRS 2025, 2100) stellte mit Urteil vom 4. Februar 2025 klar, dass das Festkleben auf der Fahrbahn ein „nicht ohne Weiteres zu beseitigendes körperliches Hindernis“ schaffe und damit unabhängig von der sog. Zweiten-Reihe-Rechtsprechung Gewalt im Sinne des § 240 I StGB darstelle. Auch das BayObLG (BeckRS 2025, 9476) bestätigte diese rechtliche Einordnung. Damit zeichnet sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Entwicklung dahin gehend ab, das Festkleben nicht lediglich über die mittelbare Behinderung nachfolgender Fahrzeuge, sondern bereits als unmittelbare körperliche Zwangswirkung gegenüber den in erster Reihe betroffenen Fahrzeugführern zu erfassen.

Die Uneinigkeit über die Einordnung von Klebeaktionen als „Gewalt“ i.S.d. § 113 I StGB hat sich in den letzten Jahren weiter vertieft. Das KG bejahte mit Beschluss vom 10. Juli 2024 (BeckRS 2024, 25522) das Vorliegen von Gewalt. Durch das Auftragen des Klebers und das Andrücken der Hand würden – vergleichbar mit dem Selbstanketten – aktiv Adhäsionskräfte erzeugt, die von den Polizeibeamten nur durch erhebliche Kraftentfaltung überwunden werden könnten. Demgegenüber verneinte das OLG Dresden mit Beschluss

vom 29. Januar 2025 (BeckRS 2025, 42089) Gewalt: Maßgeblich sei der konkrete Lösungsvorgang, bei dem die Polizei aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig kein körperlich verletzendes Vorgehen wählen dürfe und das Festkleben letztlich durch Lösungsmittel beseitigt werde. Damit stehen sich aktuell zwei gegenläufige obergerichtliche Auffassungen gegenüber; eine höchstrichterliche Klärung steht noch aus.

Im Mai 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Neuruppin ferner erstmalig Anklage wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 I StGB gegen fünf Mitglieder der „Letzten Generation“ (s. dazu etwa den [LTO Artikel v. 21. Mai 2024](#)). Vorgeworfen wird den Mitgliedern außerdem die Störung öffentlicher Betriebe nach § 316b I StGB, Nötigung nach § 240 I StGB und Sachbeschädigung nach § 303 I StGB. Die Anklage wurde am 22. Januar 2026 vom LG Potsdam zugelassen und das Hauptverfahren gegen fünf ehemalige Mitglieder der „Letzten Generation“ eröffnet. Parallel haben auch andere Staatsanwaltschaften entsprechende Ermittlungen eingeleitet und Anklagen erhoben, so etwa die Staatsanwaltschaften Flensburg und München. Das LG Flensburg lehnte die Eröffnung eines Verfahrens wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung im März 2026 jedoch ab (s. dazu etwa die [Meldung des Landes Schleswig-Holstein v. 15. April 2026](#)).

Gegen eine Verurteilung wegen Nötigung nach § 240 I StGB legte die Klimaaktivistin *Irma Trommer* im August 2024 [Verfassungsbeschwerde](#) ein. Mit dieser rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 8 I GG, der die Blockade grundrechtlich schütze. Ferner genüge die Verurteilung nach § 113 I StGB nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 103 II GG. Aus dem dort normierten Bestimmtheitsgebot folge, dass die Gerichte gesetzliche Begriffe dem alltäglichen Gebrauch dieser Begriffe entsprechend

auslegen müsse. Das Festkleben auf einer Straße könne mangels körperlicher Kraftentfaltung daher nicht unter das Tatbestandsmerkmal der Gewalt subsumiert werden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Die „Letzte Generation“ hat sich 2025 organisatorisch neu ausgerichtet und unter diesem Namen aufgelöst. Aus ihren Strukturen gingen die „Neue Generation“ und das „Widerstands-Kollektiv“ hervor. Die „Neue Generation“ versteht sich dabei nicht mehr ausschließlich als Klimabewegung, sondern richtet ihren Protest stärker auf demokratische und gesellschaftspolitische Anliegen; auch die bisherigen Straßenblockaden sollen nicht mehr im Mittelpunkt stehen.

III. Strafrecht im Rechtssystem

Die deutsche Rechtsordnung unterscheidet drei Bereiche: **Bürgerliches Recht**, **Öffentliches Recht** und **Strafrecht**.

Formal betrachtet ist das Strafrecht ein Teil des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Prinzip des Über-/Unterordnungsverhältnisses folgt: Die Polizistin spricht einem Bürger gegenüber das Verbot aus, Alkohol zu konsumieren. Hier ist also eine Behörde per Gesetz berechtigt, einen Bürger zu einem Tun oder Unterlassen zu verpflichten. Im bürgerlichen Recht (auch Zivilrecht oder Privatrecht genannt) herrscht das Prinzip der Gleichordnung: Die Kundin verlangt vom Bäcker nach Zahlung des Kaufpreises die bezahlte Ware. Hier ist der Bäcker nur zur Herausgabe der Ware verpflichtet, weil er mit der Kundin, einem freien Willensentschluss folgend, einen Kaufvertrag geschlossen hat. Aus einerseits

traditionellen Gründen und andererseits dem Aspekt der hohen Bedeutung einer strafrechtlichen Verurteilung – schärfste Eingriffsform des Staates in bürgerliche Freiheiten – wird das Strafrecht als verselbständigter Bereich der Rechtsordnung verstanden.

Dazu folgender Fall:

A bietet wissentlich in seiner Gaststätte Gammelfleisch an. Gast B erleidet einen schweren Magen-Darm-Infekt und kann eine Woche lang seiner selbstständigen Arbeit nicht nachgehen.

Aufgabe des Zivilrechts: Sozialen Beziehungen zwischen Bürgern wird ein rechtlicher Rahmen verliehen; Ausgleich von Interessenskonflikten: B kann seinen erlittenen Schaden, etwaige ärztliche Behandlungskosten sowie den Verdienstausschlag, über das bürgerliche Recht dem A gegenüber geltend machen.

Aufgabe des öffentlichen Rechts: Das öffentliche Recht setzt gesetzliche Vorgaben, die vor allem das Verhältnis der Menschen zum Staat und daneben die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander regeln. So wird z.B. im Gaststättengesetz geregelt, welcher Person unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes zu erteilen oder zu entziehen ist. Die zuständige Behörde wird im vorliegenden Fall prüfen, ob A die Erlaubnis zum Betrieb des Gaststättengewerbes zu entziehen ist, § 15 GaststättenG i.V.m. § 1 LGastG-BW, da er möglicherweise die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, § 4 I Nr.1 GaststättenG i.V.m. § 1 LGastG-BW, nicht besitzt.

Aufgabe des Strafrechts: Das Strafrecht sichert den Rechtsfrieden, indem es die Rechtsordnung sichert und durchsetzt, die selbst die Grundlage eines geordneten menschlichen Zusammenlebens ist (BVerfGE 123, 267 [408]). Dieser Schutz wird dadurch gewährleistet, dass die Rechtsordnung bestimmte **sozialschädliche**

Verhaltensweisen bei Strafe verbietet und dadurch ein „sozialethisches Unwerturteil gegenüber dem Täter ausgedrückt [wird]“ (*Wessels/Beulke/Satzger* AT § 1 Rn. 4). Ein Verstoß gegen das Verbot der Körperverletzung wird gem. §§ 223, 229 StGB unter Strafe gestellt.

An dieser Stelle geht es um die Abgrenzung zum Zivilrecht und öffentlichen Recht. Die hier nur unvollkommen angedeutete Aufgabe des Strafrechts wird auf KK 25 ff. noch genauer dargestellt.

IV. Strafrecht im System der gesamten Strafrechtswissenschaften

Das Strafrecht unterteilt sich in das Kern- und das Nebenstrafrecht. Das Kernstrafrecht umfasst die Normen, die Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden haben, das somit die Kernmaterie des Strafrechts regelt. Das Nebenstrafrecht bezeichnet die Strafnormen, die sich nicht im StGB, sondern in anderen Gesetzen befinden. Zum Beispiel ist die Steuerhinterziehung in § 370 AO (Abgabenordnung) geregelt und die Betäubungsmitteldelikte in den §§ 29 ff. BtMG (Betäubungsmittelgesetz). Wie an diesen Beispielen deutlich wird, impliziert die Einteilung in Kern- und Nebenstrafrecht nicht die Bedeutung der Strafnorm für die Gesellschaft.

Daneben gibt es weitere sanktionierende Normen, die aber nicht zum Strafrecht gehören. Für sozialethisch missbilliges Verhalten, das aber nicht den Unwertgehalt einer Straftat erreicht, hat der Gesetzgeber Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, die durch die Verwaltung sanktioniert werden. Daher gilt das Ordnungswidrigkeitenrecht als das Ahndungsrecht für die „kleine Münze“ der sozialwidrigen Handlungen (BVerfGE 22, 78); vgl. § 111 OWiG (falsche Namensangabe einer zuständigen Behörde gegenüber).

Das Strafrecht ist **abzugrenzen**

- **vom Strafverfahrensrecht**

Vorschriften, die die Aufklärung von Straftaten und Durchsetzung des staatlichen Bestrafungsrechts regeln.

- **vom Strafzumessungsrecht**

Regeln, die für Art und Höhe der zu verhängenden Strafe maßgebend sind.

- **vom Strafvollzugsrecht**

Regeln über den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln.

- **vom Jugendstrafrecht**

Bei Straftaten Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre) steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

- **von der Kriminologie**

Die Kriminologie ist eine empirische Wissenschaft. Was Gegenstand dieser Wissenschaft ist, ist offen und wird uneinheitlich beschrieben. Nach einer häufig verbreiteten Kennzeichnung beschäftigt sich die Kriminologie mit den „Vorgängen der Entstehung von Gesetzen, der Verletzung von Gesetzen und der Reaktion auf Gesetzesverletzungen“ (*Sutherland 1939, 1*). Der zentrale Gegenstand dieser Wissenschaft ist folglich die **Kriminalität und der gesellschaftliche Umgang** mit dieser (*Eisenberg/Kölbel § 1 Rn. 2*).

– **von der Kriminalistik**

Kriminalistik bezeichnet die Lehre der Bekämpfung von Straftaten. Hierbei bedient sich der Kriminalist spezifischer Taktiken und Techniken.

– **von der Kriminalpolitik**

Unter Kriminalpolitik sind die politischen Bemühungen (bis hin zu den Gesetzen) rund um das Kriminalrecht zu verstehen.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Nennen Sie drei Aspekte, die in einer strafrechtlichen Prüfung relevant werden können.
- II. Lesen Sie die § 240 StGB, dessen Verwirklichung A im vorstehenden Fall vorgeworfen wurde, im StGB nach. Überlegen Sie, was dort jeweils geprüft werden muss.
- III. Warum genießt das Strafrecht eine Sonderrolle innerhalb des öffentlichen Rechts?
- IV. In welchen Teilbereich des Strafrechts fallen Fragen nach der konkreten Unterbringung, psychologischen Begutachtung und regelmäßigen Überwachung eines Untersuchungshäftlings?
- V. An der Dreisam wird eine Leiche gefunden. Wer kommt zum Tatort? Kriminalistin oder Kriminologe?